



Verteilung: Allgemein

13. Mai 2013

Deutsch

Original: Englisch

Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Auf der 6965. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. Mai 2013 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Sicherheitsrat stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass der Terrorismus nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, den Genuss der Menschenrechte und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Staaten darstellt und die globale Stabilität und den Wohlstand in Afrika untergräbt, insbesondere dass diese Bedrohung diffuser geworden ist und dass namentlich durch Intoleranz und Extremismus motivierte terroristische Handlungen in verschiedenen Weltregionen zugenommen haben.

Der Sicherheitsrat verweist auf alle seine Resolutionen und Erklärungen zur Terrorismusbekämpfung, verurteilt erneut nachdrücklich den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, und bekundet seine Entschlossenheit, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen mit allen Mitteln im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen.

Der Sicherheitsrat ist tief besorgt darüber, dass bewaffnete Gruppen, deren Zahl in mehreren Regionen und Subregionen Afrikas steigt, zunehmend Gewalt ausüben. Der Sicherheitsrat ist umso besorgter, als sich die Staaten in diesen Regionen Schwierigkeiten wie etwa durchlässigen Grenzen, die die Grenzkontrolle weiterhin erschweren, und dem zunehmenden illegalen Waffenhandel gegenübersehen; diese Staaten befinden sich außerdem in einer schwierigen sozioökonomischen Lage, die zur Folge hat, dass es an Mitteln und Ressourcen für eine wirksame Terrorismusbekämpfung fehlt. Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig in dieser Hinsicht starke und wirksame nationale, subregionale und regionale Institutionen sind.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewusst, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt oder Sicherheitskräfte, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, was unter anderem die Verstärkung der Anstrengungen zur erfolgreichen



Verhütung und friedlichen Beilegung anhaltender Konflikte sowie auch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine gute Regierungsführung, Toleranz und Offenheit einschließt.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, dass im langfristigen Kampf gegen den Terrorismus ein umfassender Ansatz verfolgt werden muss, mit dem die Aufgaben der Steigerung des Wirtschaftswachstums, der Förderung guter Regierungsführung, der Armutsminderung, des Aufbaus staatlicher Kapazität, des Ausbaus sozialer Dienste und der Korruptionsbekämpfung, insbesondere in Afrika, aber auch in anderen Regionen, angegangen werden.

Der Sicherheitsrat bekraftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Der Sicherheitsrat bekraftigt außerdem, dass die Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unverehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sowie den Vereinten Nationen bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ergreift, jeglichen Beistand leisten und einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand leisten.

Der Sicherheitsrat stellt mit Besorgnis fest, dass terroristische Bedrohungen die Sicherheit der Länder in den betroffenen Subregionen und folglich des gesamten Kontinents gefährden und sich nachteilig auf die Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung auswirken. Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewusst, dass Entwicklung und Sicherheit sich gegenseitig verstärken und für einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Terrorismusbekämpfung unverzichtbar sind.

Der Sicherheitsrat stellt fest, dass sich der Terrorismus in Afrika in seinem Wesen und seiner Art wandelt, bekundet seine Besorgnis über die in vielen Fällen bestehende Verbindung zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und unerlaubten Tätigkeiten wie Drogen-, Waffen- und Menschenhandel und betont, dass die auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen besser koordiniert werden müssen, um die weltweite Reaktion auf diese ernste Herausforderung und Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu verstärken.

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011), 1373 (2001), 1540 (2004) und 1624 (2005) sowie die anderen anwendbaren internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbekämpfung, betont, dass sie vollständig durchgeführt werden müssen, ruft die Staaten abermals auf, zu erwägen, so bald wie möglich Vertragsparteien aller einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle zu werden und ihre Verpflichtungen aus den Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, voll umzusetzen, und nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung, der feststellte, dass für die Erzielung wesentlicher Fortschritte bei den noch offenen Fragen mehr Zeit benötigt wird, und beschloss, dem Sechsten Ausschuss zu empfehlen, auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel einzusetzen, den Prozess der Erarbeitung des Entwurfs des Umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus abzuschließen.

Der Sicherheitsrat erachtet Sanktionen als wichtiges Instrument bei der Terrorismusbekämpfung und unterstreicht, wie wichtig die umgehende und wirksame

Durchführung der einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) des Sicherheitsrats, als Schlüsselinstrument im Kampf gegen den Terrorismus ist. Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass er nach wie vor entschlossen ist, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten und ihre Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen den mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011), 1988 (2011), 1373 (2001) und 1540 (2004) eingesetzten Ausschüssen mit Terrorismusbekämpfungsmandat und ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verstärkt werden muss.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Bereitschaft, im Einklang mit seinen einschlägigen Resolutionen Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen zu verhängen, die Personen oder Gruppen Unterschlupf gewähren, sie finanzieren, fördern, unterstützen, organisieren, ausbilden oder aufstacheln zu dem Zweck, gewaltsame oder terroristische Handlungen gegen andere Staaten oder deren Staatsangehörige in Somalia oder seiner Region zu begehen, und im Einklang mit Resolution 2083 (2012) Sanktionen gegen andere regionale Netzwerke sowie Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die nicht alle Beziehungen zu Al-Qaida und den mit ihr verbundenen Gruppen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und Ansar Eddines, abbrechen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den einschlägigen Übereinkünften der Afrikanischen Union über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere dem Übereinkommen von Algier von 1999 über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und seinem Zusatzprotokoll und dem Aktionsplan zur Verhütung des Terrorismus, und begrüßt die von den afrikanischen Staaten auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Schritte zur Terrorismusbekämpfung.

Unter Kenntnisnahme des Beschlusses der Afrikanischen Union in ihrem Kommuniqué vom 8. Dezember 2011 verurteilt der Rat nachdrücklich die Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, stellt fest, dass solche Entführungen in der Sahel-Region zugenommen haben, und unterstreicht, dass diese Fragen dringend angegangen werden müssen. Der Rat bekundet ferner seine Entschlossenheit, Entführungen und Geiselnahmen in der Sahel-Region im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu bekämpfen, und weist in dieser Hinsicht auf die Veröffentlichung des Memorandums von Algier des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung über bewährte Verfahrensweisen zur Verhütung von Entführungen gegen Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile hin.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, es im Einklang mit dem Völkerrecht zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, in irgend einer Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden, und ist sich dessen bewusst, dass die Finanzierung des Terrorismus und terroristischer Organisationen, namentlich aus den Erträgen unerlaubter Aktivitäten wie der organisierten Kriminalität, des Handels mit und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren chemischen Ausgangsstoffen, verhütet und unterbunden werden muss und wie wichtig eine anhaltende internationale Zusammenarbeit auf dieses Ziel hin ist.

Der Sicherheitsrat erkennt die wichtige Arbeit an, die die Institutionen der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, insbesondere die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, die Ost- und Südafrikanische Gruppe gegen Geldwäsche, die Zwischenstaatliche Aktionsgruppe gegen Geldwäsche in Westafrika und die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ für den Nahen Osten und Nordafrika, durch die Förderung von Kapazitäten und Zusammenarbeit zur Unterstützung der Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und terroristischer Organisationen leisten.

Der Sicherheitsrat betont erneut, dass die Fortsetzung der internationalen Bemühungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen mit dem Ziel, unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, sowie die Auseinandersetzung mit ungelösten regionalen Konflikten und dem gesamten Spektrum von Weltproblemen, einschließlich der Entwicklungsfragen, zur Stärkung des internationalen Kampfes gegen den Terrorismus beitragen werden.

Der Sicherheitsrat bekraftigt, dass die afrikanischen Staaten in enger und direkter Zusammenarbeit über die zuständigen Organe der Afrikanischen Union und andere regionale Rahmen verstärkt Maßnahmen zur Kooperation, gegenseitigen Hilfe und Koordinierung zwischen Sicherheitsbehörden, Staatsanwälten und Richtern durchführen müssen, mit dem Ziel, die gemeinschaftlichen Bemühungen Afrikas bei der Terrorismusbekämpfung wirksamer und vor allem proaktiver zu gestalten, und unterstreicht die Notwendigkeit, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, damit auch der Schutz des Rechts auf Leben und der anderen Menschenrechte in Afrika darin eingeschlossen ist.

Der Sicherheitsrat ist besorgt über den Extremismus und die Aufstachelung zu Terrorismus in afrikanischen Staaten und betont, wie wichtig es ist, im Kampf gegen den Terrorismus dem gewaltsauslösenden Extremismus zu begegnen und zu diesem Zweck gegen die Bedingungen vorzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, und durch die Förderung von Toleranz, Diversität, Respekt und Dialog die Widerstandskraft der Gesellschaft gegenüber Aufstachelung zu stärken.

Der Sicherheitsrat erkennt die Unterstützung an, die bilaterale und multilaterale Akteure, namentlich die Afrikanische Union, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, die Liga der arabischen Staaten und subregionale Organisationen wie die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und die Union des Arabischen Maghreb, für die Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung in Afrika leisten, und fordert die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen auf, mit den subregionalen Organen zur Terrorismusbekämpfung wie dem Afrikanischen Studien- und Forschungszentrum für Terrorismus stärker zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat verweist auf die ausschlaggebende Rolle des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums bei der Sicherstellung der vollen Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) und unterstreicht, wie wichtig Kapazitätsaufbau und technische Hilfe dafür sind, die Mitgliedstaaten verstärkt zur wirksamen Durchführung seiner Resolutionen zu befähigen, legt dem Exekutivdirektorium nahe, mit den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin zusammenzuarbeiten und insbesondere in enger Zusammenarbeit innerhalb des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung sowie mit allen bilateralen und multilateralen Anbietern technischer Hilfe den Bedarf an technischer Hilfe zu bewerten und ihre Bereitstellung zu erleichtern, und begrüßt den zielgerichteten, regionalen Ansatz, den das

Exekutivdirektorium verfolgt, um den Bedürfnissen jedes Mitgliedstaats und jeder Region auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung Rechnung zu tragen.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Aktivitäten, die die Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, in Abstimmung mit anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus durchführen, um den afrikanischen Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich zu sein, und legt dem Arbeitsstab nahe, die zielgerichtete Erbringung der Kapazitätsaufbauhilfe zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat legt den Sahel- und den Maghreb-Staaten eindringlich nahe, die interregionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um integrative und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen, namentlich von Al-Qaida im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und Ansar Eddine, und zur Verhütung der Ausbreitung dieser Gruppen zu entwickeln sowie die Verbreitung aller Rüstungsgüter zu unterbinden und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels, zu bekämpfen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Ergebnis der von dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung in Rabat veranstalteten Konferenz über die Zusammenarbeit bei der Grenzkontrolle im Sahel und im Maghreb sowie von dem Ergebnis der in Nouakchott abgehaltenen Ministertagung über die Stärkung der Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich und die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass nationale Gerichtsbarkeiten wirksame Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen den Terrorismus ergreifen, und unterstreicht die Wichtigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit den Institutionen und Nebenorganen der Vereinten Nationen mit dem Ziel der Stärkung ihrer jeweiligen Fähigkeiten, namentlich durch die Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Erarbeitung und Umsetzung rechtsstaatlicher Praktiken zur Terrorismusbekämpfung, und weist auf die Veröffentlichung des Memorandums von Rabat über bewährte Verfahrensweisen des Strafjustizsektors bei der wirksamen Bekämpfung des Terrorismus hin.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewusst, dass die Geißel des Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, bei dem alle Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft aktiv mitwirken und zusammenarbeiten, und unterstreicht die Notwendigkeit, gegen die Bedingungen vorzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, wie in der Weltweiten Strategie (A/RES/60/288) dargelegt. Der Sicherheitsrat ermutigt die Mitgliedstaaten, umfassende und integrierte Terrorismusbekämpfungsstrategien auszuarbeiten.

Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär, innerhalb von 6 Monaten einen Kurzbericht mit einer umfassenden Übersicht und Bewertung der einschlägigen Arbeit vorzulegen, die die Vereinten Nationen geleistet haben, um den Staaten und den subregionalen und regionalen Institutionen in Afrika bei der Bekämpfung des Terrorismus zu helfen, mit dem Ziel, mögliche diesbezügliche Schritte weiter zu prüfen.“